

Wieland-Werke AG

Corporate Function Global Engineering
Graf-Arco-Straße 36
89079 Ulm
Telefon +49 731 944-0
www.wieland.com

Kapitel A – Allgemeines

Teil 3: Allgemeine Montagebedingungen

Die nachstehenden Liefervorschriften der Wieland-Werke AG sind Bestandteil des Vertrages. Davon abweichende Festlegungen sind vor Vertragsabschluss zwischen dem Anbieter / Auftragnehmer und Wieland abzustimmen und zu dokumentieren.

Ersteller: Herr Gutjahr
Tel.: +49 731 944-2868
E-Mail: armin.gutjahr@wieland.com

Für die Durchführung von Montagen, Installationen, Bau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten auf dem Gelände der Wieland-Werke AG sind neben der schriftlichen Bestellung die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Projekte“ und die „Allgemeinen Montagebedingungen“, soweit zutreffend auch die VOB bzw. das BGB, maßgebend. Abweichungen davon bedürfen der Schriftform.

1. Bauleitung

Die vertragliche Bauleitung vor Ort obliegt allein dem Auftragnehmer. Dieser ist auch für die Arbeitssicherheit und die Einhaltung aller Arbeitssicherheitsvorschriften durch das unter seiner Bauleitung eingesetzte Personal verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die bevollmächtigte Person zu benennen, die diese Verpflichtung gegenüber Wieland und den Aufsichtsbehörden wahrnimmt. Vor Beginn der Arbeiten muss für alle an der Montage beteiligten Mitarbeiter eine UUV-Unterweisung stattfinden.

Ein „Arbeitsschutzmerkblatt für Angehörige von Fremdfirmen“ mit Vorschriften zur Arbeitssicherheit, Werkssicherheit, zum Brand- und Umweltschutz wird vor Beginn des Einsatzes zugestellt oder vor Ort ausgehändigt. Der Auftragnehmer hat die Kenntnisnahme durch seine Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme im Werk von Wieland sicherzustellen und über Protokoll und Unterschrift nachzuweisen.

2. Ausführung

1. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig mit den für die Vertragsabwicklung wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umständen und Verhältnissen an der Baustelle vertraut zu machen. Insbesondere hat er Vorsorge gegen Schäden an Leitungs- und Versorgungsnetzen zu treffen und sich hierzu die erforderlichen Informationen, ggf. mit Plan-Einsicht, einzuholen. Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

2. Die Firmenaufschrift des Auftragnehmers muss deutlich lesbar sein an:
 - Arbeitskleidung
 - Werkzeugkisten
 - Gerätschaften
 - Montagefahrzeug
 - Schutzhelm

Der Auftragnehmer hat Personal, Geräte, Werkzeug und Material, soweit nicht ausdrücklich im Bestellschreiben anders vereinbart, selbst zu stellen. Strom und Wasser werden von Wieland zur Verfügung gestellt nach vorheriger Abstimmung mit unserem Fachpersonal.

Sollen Verpflichtungen ganz oder teilweise auf Subunternehmer übertragen werden, so muss hierfür die Zustimmung von Wieland eingeholt werden. Schwachstellen oder Schäden, die im Zuge der Auftragsabwicklung vom Auftragnehmer erkannt werden, sind der Montageaufsicht von Wieland umgehend mitzuteilen.

3. Eventuelle Änderungen an der Ausführung sind in den Dokumentations-Unterlagen korrekt zu erfassen, eindeutig zu kennzeichnen und zur endgültigen Bereinigung weiterzugeben. Die Änderungen sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.
4. Bau- und Montagestellen sind stets in aufgeräumtem Zustand zu halten, bei Beendigung vollständig aufzuräumen und besenrein zu übergeben.
5. Anlagen und Anlagenkomponenten sind ohne Rücksicht auf den eventuellen Verursacher nach Abschluss von Montage und Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer gründlich zu reinigen und Schäden am Anstrich auszubessern.
6. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Entsorgung von Abfällen entsprechend den gesetzlichen Auflagen und Vorgaben von Wieland durch den Auftragnehmer.

3. Einsatz der Arbeitskräfte

1. Bei Ankunft in einem der Werke von Wieland melden sich die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter an der Hauptpforte. Hier werden befristete Werksausweise ausgegeben. Die Ausweise sind sichtbar zu tragen und müssen beim Verlassen des Werkes unaufgefordert abgegeben werden. Die Vorlage eines gültigen persönlichen Ausweisdokumentes ist grundsätzlich Voraussetzung für den Werks Zutritt. Mitarbeiter aus Nicht-EU-Staaten haben zusätzlich eine gültige Arbeitserlaubnis vorzulegen.
2. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter unterliegen einer möglichen Torkontrolle. Zutritt ist nur zu Räumen, Anlagen und sonstigen Stellen im Werksgelände erlaubt, deren Betreten im Rahmen des Auftrags erforderlich ist. Foto- und Videoaufnahmen sind innerhalb der Werke verboten! Detailinformationen hierzu siehe Punkt 6.3 in „Allgemeine Vertragsbedingungen für Projekte“. Gesetz- und/oder sittenwidrige Handlungen der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter führen zu einem sofortigen Werksverbot und können den Lieferausschluss des Auftragnehmers nach sich ziehen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Für Montage-Fahrzeuge kann in Ausnahmefällen eine Einfahrerlaubnis erteilt werden. Diese ist über den Ansprechpartner von Wieland beim Werkschutz zu beantragen. Die Fahrzeuge müssen zugelassen und versichert sein und dem Sicherheitsstandard des öffentlichen Verkehrs entsprechen. Parken ist nur an den zugewiesenen Orten erlaubt.

4. Arbeitszeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Arbeitszeitgesetz einzuhalten und trägt hierfür die Verantwortung. Die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen der Gewerbeaufsicht obliegt dem Auftragnehmer selbst.

5. Abrechnung

Für die Abrechnung der Montageleistungen sind die Konditionen des Bestellschreibens maßgebend. Nicht in der Bestellung genannte Leistungen werden nicht vergütet. Falls kein Pauschalpreis/Festpreis vereinbart ist, wird die Leistung nach Aufmaß oder auf Stundennachweis abgerechnet. Stundenbelege sind der Montageaufsicht von Wieland mindestens wöchentlich zur Gegenzeichnung vorzulegen. Wartezeiten werden nur auf besondere Bestätigung der Montageaufsicht von Wieland anerkannt.

6. Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers

Personal, Geräte, Werkzeuge und Material, das für die Durchführung von Montage- und Inbetriebnahmetätigkeiten erforderlich ist, wird vom Auftragnehmer selbst bereitgestellt. Lagerentnahmen und die Benutzung von betrieblichen Einrichtungen von Wieland werden nur nach vorheriger Vereinbarung akzeptiert und zu Lasten des Auftragnehmers abgerechnet.

Die Kosten für mechanische Bearbeitungsaufträge in den Werkstätten von Wieland sowie Kosten für Handwerkerleistungen werden dem Auftragnehmer ebenfalls in Rechnung gestellt.

Wieland verrechnet für Lagerteile einen Aufschlag auf die internen Verrechnungskosten. Die Kostensätze für Maschinenstunden und Handwerkerleistungen werden von Wieland vorgegeben und sind gegebenenfalls zu erfragen.

7. Sonstige Bestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sicherheit der Lieferkette nach den einschlägigen Zollvorschriften sicherzustellen. Er hat außerdem sicherzustellen, dass sämtliche Waren (einschließlich Ersatzteile) aus Nicht-EU-Staaten zollamtlich abgefertigt bzw. verzollt sind, bevor diese auf das Firmengelände des Auftraggeber gelangen und dort verbleiben bzw. verwendet werden.

Bestellschreiben oder bestehende Rahmen-/Werk-/Wartungsverträge gelten vorrangig gegenüber den allgemeinen Montagebedingungen.

Bei jeglichem Schriftverkehr sowie auf Rechnungen sind anzugeben:

- Werk und Anlage/Maschine bzw. Ort
- Bestell-Nummer oder Vertrags-Nummer
- Kostenstelle oder Projekt-/WA-Nummer
- der zuständige Projektleiter oder Ansprechpartner von Wieland